

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: International Business, B.A.
Hochschule: Westsächsische Hochschule Zwickau
Standort: Zwickau
Datum: 10.06.2022
Akkreditierungsfrist: 01.03.2022 - 28.02.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Bei initialer Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat in Abweichung von dem Beschlussvorschlag von Akkreditierungsagentur und Gutachtern eine Akkreditierung des Studiengangs unter Auflagen avisiert. Die Hochschule hat dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Zur ursprünglichen Auflage:

Die ursprüngliche Auflage lautete: Die Hochschule muss Angaben zur möglichen Dauer und zum möglichen Umfang der Prüfungsform "Portfolio" entweder in die Modulbeschreibungen oder in die Prüfungsordnung aufnehmen (§ 7 Abs. 3 SächsStudAkkVO).

Die ursprüngliche Begründung lautete: Auf Seite 83 des Akkreditierungsberichts stellt das Gutachtergremium fest, „dass das Prüfungsformat ‚Portfolio‘ nicht in der Prüfungsordnung definiert ist und im Gegensatz zu anderen Prüfungsformen auch in den Modulbeschreibungen nicht näher

beschrieben ist“. Es spricht die Empfehlung aus, die Prüfungsform „Portfolio“ in der Prüfungsordnung zu definieren. Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 7 Abs. 3 SächsStudAkkVO bedarf es jedoch sowohl einer verbindlichen Festlegung der Anforderungen an die jeweils im Studiengang zur Anwendung kommenden Prüfungsformen als auch einer verbindlichen Festlegung vorab der Dauer bzw. des Umfangs der jeweiligen Prüfungsform, wobei die Festlegung von Spannbreiten genügt. Aus diesem Grund ist an dieser Stelle nach Auffassung des Akkreditierungsrates eine Empfehlung nicht ausreichend, so dass er eine entsprechende Auflage ausspricht.

Stellungnahme der Hochschule:

Die Hochschule führt in ihrer Stellungnahme aus, die Prüfungsform „Portfolio“ sei im Zuge einer Nachreichung im Mai 2021 überarbeitet worden, und statt der Prüfungsform „Portfolio“ sei die Prüfungsform „Präsentation“ festgelegt worden. Der Akkreditierungsbericht gebe nicht den aktuellen Stand wieder.

Die Auflage kann somit entfallen.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem folgenden Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass Prüfungsordnung und Studienordnung jeweils in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

